

Newsletter

Inhalt

Nach der Novelle ist vor der Novelle: Weitere Anpassungen des KWKG 2016 und EEG 2017	2
BGH zur markenrechtlichen Entflechtung	2
Kommunalverfassungsbeschwerde zur Konzessionsvergabe erfolglos	3
Novelle der Anreizregulierungsverordnung in Kraft	3
Ihre Ansprechpartner	5
Bestellung und Abbestellung	5

Nach der Novelle ist vor der Novelle: Weitere Anpassungen des KWKG 2016 und EEG 2017

Um die noch ausstehende beihilferechtliche Genehmigung des im letzten Dezember novellierten Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG 2016) zu erreichen, sind weitere Anpassungen an der aktuell geltenden Fassung des Gesetzes sowie am ebenso erst vor Kurzem beschlossenen Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 (EEG 2017) absehbar. Auch wenn das offizielle Notifizierungsverfahren zum KWKG 2016 formal noch nicht abgeschlossen ist, möchten wir Ihnen in dem angehängten Mandantenschreiben die wesentlichen Änderungen überblicksartig zusammenstellen.

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968
E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

BGH zur markenrechtlichen Entflechtung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich in einer Entscheidung vom 12. Juli 2016 (Az.: EnVZ 55/15) mit den aus § 7a Abs. 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) folgenden Entflechtungsvorgaben im Hinblick auf den Marktauftritt auseinandergesetzt und damit ein bereits seit der Novellierung des EnWG im Jahr 2011 diskutierten Sachverhalt der Stadtwerke München entschieden.

Im Fall der Stadtwerke München hatte die Bundesnetzagentur (BNetzA) festgestellt, dass durch das vom Verteilnetzbetreiber eingesetzte Logo die entflechtungsrechtlichen Vorgaben aus § 7a Abs. 6 EnWG nicht eingehalten seien. Den ergangenen Bescheid hob die Vorinstanz (OLG Düsseldorf, Az.: VI-3 Kart 128/14) mit der Begründung auf, dass die BNetzA zu Unrecht davon ausgegangen sei, dass auch das zwischenzeitlich geänderte neue Logo des Verteilnetzbetreibers den Anforderungen nicht genüge. Die von der BNetzA dagegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist nach Auffassung des BGH unbegründet.

Darüber hinaus führte der BGH zu der Frage, ob eine entflechtungswidrige Verwechslungsgefahr bestehe, markenrechtliche Grundsätze heranzuziehen sind: Nicht ausreichend für eine Verletzung von § 7a Abs. 6 EnWG sei eine Verwechslungsgefahr im weiteren Sinne, also die Gefahr, dass der Verkehr zwar die Unterschiede zwischen den Marken erkennt, aber organisatorische oder wirtschaftliche Verbindungen zwischen den Markeninhabern herstellt. Ein Verstoß gegen § 7a Abs. 6 EnWG liege damit nur im Fall der Verwechslungsgefahr im engeren Sinne vor. Unzulässig sei ein Verhalten, das den Eindruck der Identität zwischen Netzbetreiber und Versorgungsunternehmen erwecken kann. Im Rahmen der Prüfung sei der Gesamteindruck beider Zeichen zu ermitteln, wobei grundsätzlich alle Bestandteile zu berücksichtigen seien, einzelne Bestandteile aber prägenden Charakter haben könnten.

Bei Fragen in diesem Zusammenhang stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968
E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Kommunalverfassungsbeschwerde zur Konzessionsvergabe erfolglos

Die Gemeinde Titisee-Neustadt hatte nach dem Auslaufen des Stromkonzessionsvertrages Ende 2011 beschlossen, das Stromnetz zusammen mit einem Partner selbst zu übernehmen. Die Vergabe der Konzession war vom Bundeskartellamt beanstandet worden. Dagegen hat sich die Gemeinde unter anderem mit einer Kommunalverfassungsbeschwerde gewehrt, die das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 22. August 2016 nicht zur Entscheidung angenommen hat.

Die Gemeinde hatte zum Gegenstand der Kommunalverfassungsbeschwerde die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Konzessionsvergabe gemacht. Daraus hat die Gemeinde ein Verbot direkter Aufgabenerledigung, ein Systementscheidungsverbot und ein Verbot der Berücksichtigung kommunaler Interessen abgeleitet, deren Verfassungswidrigkeit festgestellt werden sollte. Kommunalverfassungsbeschwerden sind allerdings nur gegen Gesetze zulässig. Da die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kein Gesetz ist, war der Gang der Gemeinde zum Bundesverfassungsgericht schon aus diesem Grund erfolglos.

In der Sache hat das Bundesverfassungsgericht damit keine Entscheidung darüber getroffen, ob die Vorgaben der Rechtsprechung an die Konzessionsvergabe mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Um dies zu klären, müsste eine Gemeinde in einem Gerichtsverfahren beantragen, dass das Gericht die entsprechenden Fragen nach Art. 100 Abs. 1 GG dem Bundesverfassungsgericht vorlegt. Der Bundesgerichtshof hat allerdings bereits entschieden – unter anderem in einem von der Gemeinde Titisee-Neustadt angestrebten Eilverfahren gegen die Verfügung des Bundeskartellamts – dass die Pflicht, auch Eigenbetriebe, Eigenesellschaften und kommunale Beteiligungsgesellschaften bei der Konzessionsvergabe nicht zu bevorzugen, mit der verfassungsrechtlich geschützten Aufgabe der Gemeinden in Einklang steht, die Versorgung der Einwohner und Unternehmen im Gemeindegebiet zu gewährleisten.

Änderungen könnten sich noch durch das Gesetzgebungsverfahren zur Novelle des § 46 EnWG ergeben, dass noch in diesem Herbst abgeschlossen werden soll. Der Grundsatz, dass die Gemeinde den Energieversorger nach sachgerechten Kriterien auswählen muss, wird aber voraussichtlich auch im neuen Recht weitergelten. Die Neuerungen im Einzelnen stellen wir Ihnen in einer bundesweiten Veranstaltungsreihe im Oktober und November vor.

Micha Klewar, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Tel.: +49 89 5790-6294; E-Mail: micha.klewar@de.pwc.com

Novelle der Anreizregulierungsverordnung in Kraft

Nachdem die Bundesregierung am 3. August 2016 die vom Bundesrat beschlossene Änderung der ARegV bestätigte, trat die **Novelle der Anreizregulierungsverordnung (ARegV)** am 17. September 2016 in Kraft.

Das Kernstück der Novelle, die Einführung eines Kapitalkostenaufschlags für Verteilernetzbetreiber im neuen § 10a ARegV, kann nun ab 01. Januar 2018 im Gasbereich und ab 1. Januar 2019 im Strombereich für die 3. Regulierungsperiode beantragt werden. Hierbei werden die Kapitalkosten auf Basis tatsächlicher Investitionen und Abschreibungen nun jährlich- und nicht mehr nur periodisch- abgeglichen. Der Zeitverzug zwischen Investition und Berücksichtigung der hierfür aufzuwendenden Kapitalkosten in den Erlösobergrenzen wird durch einen Aufschlag auf die Erlösobergrenze beseitigt. Dem steht allerdings gegenüber, dass der bisher gewährte Sockeleffekt nach dem neuen § 6 Abs. 3 ARegV entfällt. Nur für von 2007 bis einschließlich 2016 aktivierte Anlagegüter wird ein Sockeleffekt in der 3. Regulierungsperiode noch fortgeschrieben. Die bisher bestehenden Möglichkeiten für Verteilernetzbetreiber, einen Erweiterungsfaktor nach dem derzeitigen § 10 ARegV oder ggf. Investitionsmaßnahmen nach § 23 Abs. 6 und 7 ARegV zu beantragen, entfallen ebenfalls. Langfristig soll also die Geltendmachung von Investitionen von Verteilernetzbetreibern ausschließlich über die Systematik des Kapitalkostenaufschlags des § 10a ARegV geregelt werden.

Ein zweiter Kernpunkt ist die Einführung eines Effizienzbonus durch den neuen § 12a ARegV. Dieser „belohnt“ als effizient ausgewiesene Netzbetreiber mit einem Aufschlag auf die Erlösobergrenze auf Grundlage der sog. Supereffizienzanalyse. Ferner wird in § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV der bislang vorgesehene Stichtag auf den 31. Dezember 2016 verschoben, nach dem Personalzusatzkosten des Netzbetreibers als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile Berücksichtigung finden.

Dr. Karoline Mätzig, Rechtsanwältin, Tel.: +49 40 / 6378-2542

E-Mail: karoline.maetzig@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
+49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:
SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:
UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© September 2016 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.